

Bebauungsplan Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ – Neuaufstellung

Sitzungsbeschluss 18.05.2017

Entscheidungs- Begründung

Gemeinde Ostbevern

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziel	3
1.1 Vorbemerkung zum Planungsanlass	3
1.2 Aufstellungsbeschluss	4
1.3 Räumlicher Geltungsbereich	5
1.4 Derzeitige Situation	5
1.5 Planungsrechtliche Vorgaben	6
2 Planungsziel und städtebauliches Konzept	7
3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung	7
3.1 Art der baulichen Nutzung	7
3.1.1 Gewerbegebiet	7
3.1.2 Mischgebiet	11
3.1.3 Allgemeines Wohngebiet	13
3.2 Maß der baulichen Nutzung	14
3.2.1 Baukörperhöhen / Geschoossigkeit	14
3.2.2 Grundflächenzahl	15
3.3 Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien	15
3.4 Bauweise	16
3.5 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung	16
4 Erschließung	17
4.1 Straßennetz – Anbindung an das regionale Netz	17
4.2 Ruhender Verkehr	17
4.3 Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr	17
4.4 Fuß- und Radwegennetz	17
5 Natur und Landschaft / Freiraum	18
5.1 Grün- und Freiraumgestaltung	18
5.2 Eingriffsregelung	18
6 Wasserflächen / Belange der Wasserversorgung	19
7 Ver- und Entsorgung	19
8 Immissionsschutz	19
9 Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen und Hinweise	20
9.1 Denkmalschutz	20
9.2 Altlasten	20
9.3 Kampfmitteltvorkommen	22
9.4 Luftfahrtbehinderisse	22
10 Bodenordnung	22
11 Flächenbilanz	22

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziel

1.1 Vorbemerkung zum Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Mitte“ wurde in den Jahren 1974 bis 1978 aufgestellt. Die 38. Änderung wurde im Februar 2013 vorgenommen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Ortskerns von Ostbevern und ist nahezu vollständig baulich genutzt. Dennoch wird aus den im Folgenden erläuterten Gründen eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

- In den über 35 Jahren seit Rechtskraft wurden mehr als 30 Änderungen durchgeführt, die aus Rechssicherheitsgründen in einer Neufassung zusammengeführt werden sollen.
- Außerdem sind redaktionelle Korrekturen auch aufgrund von Unstimmigkeiten bezogen auf die neue Katafersituation erforderlich (u.a. Anpassung von Baugrenzen an die örtliche Situation etc.).
- Entscheidend ist jedoch die erforderliche Anwendung von Rechtsgrundlagen zur Zulässigkeit bzw. zum Ausschluss von Einzelhandel in Gewerbe- und Mischgebieten nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster 2004. Nach diesem Urteil wäre der bestehende Bebauungsplan rechtswirksam.
- Die Neuaufstellung wird zum Anlass genommen, auch die Festsetzungen an die geltende Fassung der Raumordnungsverordnung (BauNVO 1990) anzupassen.
- Um den o.a. Bebauungsplan „rechtssicher“ zu gestalten, soll formal eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes auf neuer Katastergrundlage mit neuen Rechtsgrundlagen erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auch die Abstandsliste 2007 zur Sicherstellung des Immissionsschutzes einerseits und zur planungsrechtlichen Absicherung der Betriebe andererseits anzuwenden.
- Ein konkreter Planungsanlass – etwa aufgrund einer notwendigen Änderung der allgemeinen städtebaulichen Zielsetzung – besteht nicht, jedoch das dringende Erfordernis einer allgemeinen Rechtssicherheit aus den bereits genannten Gründen.
- Die folgende Begründung übernimmt somit die Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes von 1978 und seiner diversen Änderungen. Auf Abweichungen wird in der Begründung ausdrücklich hingewiesen.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Ostbevern hat am 18.02.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

- Da das Plangebiet nahezu vollständig bebaut ist und sich innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet, wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann:
- Aufgrund der innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 4.1 festgesetzten Größe der zulässigen Grundfläche von rund 61.500 qm ist gem. § 13a (1) Nr. 2 BauGB eine „Vorprüfung des Einzelfalls“ erforderlich, in der auf der Grundlage der Anlage 2 zu § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Prüfung der Umweltauswirkungen der Planung erfolgt*. Diese Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass mit der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind und eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete nicht zu erwarten ist.
 - Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) unterliegen, nicht begründet.
 - Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu befürchten.
- Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Gemeinde Ostbevern daher beschlossen, das vorliegende Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst 15,9 ha im Osten der Ortslage Ostbevern und wird begrenzt:

- im Westen durch den Lienener Damm und die Johannes-Poggenburg-Straße
 - im Süden durch die Hauptstraße
 - im Osten durch die Wischhausstraße
 - im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung „Am Schermm“
- Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches entsprechen zu großen Teilen dem bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungsplan, jedoch wird im Südosten der bisher als „Sondergebiet“ festgesetzte Bereich für großflächigen Einzelhandel aus dem Plangebiet ausgenommen und als selbstständiger Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet Wischhausstraße“ weitergeführt. Auch werden die östlich der Wischhausstraße gelegene Gewerbegebietstypen aus dem Plangebiet ausgenommen und zukünftig dem Bebauungsplan 10.1 „Gewerbegebiet Ost“ zugeordnet. Zudem wird der Geltungsbereich im Norden um die Flurstücke 1452 und 1501 geringfügig erweitert. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

1.4 Derzeitige Situation

Das Plangebiet am Ostrand der Ortslage von Ostbevern ist nahezu vollständig bebaut. Im Osten schließen weitere gewerbliche Bauflächen jenseits der Wischhausstraße an, im Westen, Norden und Süden befindet sich die Ortslage von Ostbevern mit Wohngebieten. In dem – aus dem bisher geltenden Bebauungsplanbereich jetzt auszunehmenden – Gebiet im Südosten wurde ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel entwickelt. Insgesamt wurden bei der Gewerbeansiedlung auf der Grundlage des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplanes die Immissionsbelange der westlich angrenzenden Wohnbebauung durch Nutzungs einschränkung für die erfolgte Gewerbeansiedlung berücksichtigt.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Flächennutzungsplan / landesplanerische Belange

- Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den östlichen Teil des Plangebietes gewerbliche Baufläche, im Südosten gemischte Baufäche dar. Am westlichen Rand der gewerblichen Baufläche befindet sich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Einrichtung „Feuerwehr“. Im Nordosten ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt, wobei ein Teilbereich als Fläche für eine Immissionsschutzanpflanzung ausgewiesen ist.
- Im Westen und Südwesten weist der Flächennutzungsplan Wohnbaufläche aus, so dass diese Darstellung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweicht, die auch zukünftig unverändert übernommen werden sollen (s. Unterpunkt „Verbindliche Bauleitplanung“). Daher wird für Teile der heute als Wohnbaufläche dargestellten Bereiche eine Änderung des Flächennutzungsplanes in „Gemischte Baufläche“ erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird somit gemäß § 13 a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Im Regionalplan Münsterland ist der östliche Teil des Plangebietes als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ ausgewiesen, ein Teilbereich im Westen wird als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Landesplanerische Belange sind somit nicht betroffen.

• Verbindliche Bauleitplanung

- Das Plangebiet umfasst Teile des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Mitte“. Wie bereits in Pkt. 1.2 erläutert, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.1 angepasst, so dass bisherige Bestandteile (Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Gewerbe flächen östlich der Wischhausstraße) zukünftig anderen Bebauungsplänen zugeordnet sind.
- Der Bebauungsplan setzt Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO, Mischgebiete gem. § 6 BauNVO sowie Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO fest. Die Kategorisierung wird unverändert aus dem Bebauungsplan Nr. 4 übernommen, um den Schutz der vorhandenen Betriebe innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen zu gewährleisten.

2 Planungsziel und städtebauliches Konzept

Der Planungsanlass wurde bereits in Pkt. 1.1 geschildert. Es ergeben sich keine Gründe zur Änderung von städtebaulichen Zielsetzungen, die u.a. auch aufgrund der lückenlosen Nutzung unrealistisch wären. Das Planungsziel ist die Fassung eines rechtssicheren Bebauungsplanes unter Berücksichtigung und planungsrechtlicher Absicherung der derzeitigen Situation.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes verfolgt folgende Ziele:

- Aufnahme von Regelungen zur Steuerung des Einzelhandels im Plangebiet
- Überarbeitung der Festsetzungen zum Immissionschutz
- Anpassung der Festsetzungen an die geltende Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990)
- Sicherung der Baufächen im Plangebiet für produzierende / verarbeitende Betriebe
- Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und Betrieben, die sexuellen Darbietungen und / oder Dienstleistungen dienen.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

3.1.1 Gewerbegebiet

In dem überwiegenden Bereich der östlichen Hälfte des Plangebietes werden die Baufächen entsprechend der bisherigen Festsetzung und der derzeitigen Nutzung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Mitte“ besaß bereits eine Gliederung der Baufächen nach Abstandserlass NRW in der Fassung von 1982. Diese entspricht jedoch nicht mehr der aktuell gültigen Fassung der Abstandsliste gem. Abstandserlass NRW 2007.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ wird daher in der Abwegung mit den Belangen des Immissionsschutzes eine Gliederung der festgesetzten Baufächen nach zulässigen Betrieben und Anlagen gem. § 1 (4) BauNVO auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW* in der aktuellen Fassung festgesetzt.

* Rd. Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (Min.Bl. NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659)
Bezugspunkte für die Ermittlung der Abstände sind die im Nordwesten des Plangebietes gelegenen Wohnbaufächen, die als „Allgemeines Wohngebiet“ einzustufen sind.
Nach der genannten Abstandsgliederung ergeben sich im Plangebiet insgesamt 3 Bereiche für Betriebe mit unterschiedlich zulässigem Störgrad.

2.1 Bereich 1

- **Bereich 1**
Unzulässig sind hier Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VII, zulässig sind nur Betriebe oder Anlagen, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
Diese Zone, die unmittelbar an die nord-westlich beginnenden Wohngebiete angrenzt, ist auch im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan entsprechend eingeschränkt.

2.2 Bereich 2

- **Bereich 2**
Unzulässig sind hier (- wie bisher im Anschluss an Bereich 1-) Betriebe der Abstandsklasse I bis VI, zulässig sind Betriebe, deren Störgrad einen Mindestabstand zu Wohngebieten von 100 m benötigt.

2.3 Bereich 3

- **Bereich 3**
Unzulässig sind hier (- wie bisher im Anschluss an Bereich 2-) die Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I bis V, zulässig sind Betriebe, deren Störgrad einen Mindestabstand von 200 m zu Wohngebieten benötigt.

Die Abstandsliste des Abstandserlasses 2007 ist der Begründung als Anlage beigelegt.

3 Ausnahmeregelung

- Aufgrund des Fortschritts der Technik hinsichtlich der Minimierung der Umweltbelastungen verändert sich das Emissionsverhalten der Gewerbebetriebe. Um im Hinblick auf die Anwendung der Abstandsliste in späteren Genehmigungsverfahren eine angemessene Flexibilität zu sichern, wird festgesetzt, dass Anlagen und Betriebe der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) als Ausnahme zugelassen werden können, sofern die Betriebe zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionschutz treffen, die die von dem Betrieb ausgehenden Emissionen so begrenzen, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

Im Bezug auf die vorhandene Betriebsstruktur im Plangebiet ist festzustellen, dass die derzeit vorhandenen Betriebe aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten Abstandsgliederung auch weiterhin zumindest als Ausnahme zulässig sind, sofern das Immissionsverhalten dem der allgemein zulässigen Betriebe entspricht.

• Ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 8 (3) BauNVO

Um die Baufächen für produzierende Betriebe vorzuhalten, werden die gem. § 8 (3) Nr. 2 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke in dem festgesetzten Gewerbegebiet ausgeschlossen.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit der Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter bleibt vor dem Hintergrund des Bestandes derartiger Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes als ausnahmsweise zulässige Nutzung Bestandteil des Bebauungsplanes.

Wie unter Punkt 2 ausgeführt, soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Plangebiet ausgeschlossen werden, um die vorhandenen Gewerbeplätze für produzierende Betriebe, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorzuhalten und einen durch die Nachfrage nach Standorten für Vergnügungsstätten ausgelösten Anstieg der Grundstuckspreise im Plangebiet zu vermeiden. Der Gefahr von Trading-Down Effekten, die durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu befürchten sind, soll mit dem Ausschluss dieser Nutzung im Plangebiet ebenfalls vorgebeugt werden.

• Ausschluss sonstiger Nutzungen

– Einzelhandel

Einzelhandelsbetriebe mit ortskern- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten werden gem. § 1 (5) BauNVO im Plangebiet ausgeschlossen, um eine Dezentralisation der Einzelhandelseinrichtungen und damit Schwächung des Ortskernes von Ostbevern zu vermeiden. Ohne spezielles Einzelhandelsgebot als Begründung für den Ausschluss einzelner Sortimente führte diese Einschränkung gem. Urteil 2004 des Oberverwaltungsgerichtes Münster zur Nichtigkeit des derzeitigen Bebauungsplanes.

Auf der Grundlage des vorliegenden und im Dezember 2009 vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes* werden somit Einzelhandelsbetriebe mit nahrversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten ausgeschlossen.

Das sind gemäß sogenannter Ostbeverner Liste:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Fach-Einzelhandel mit Nahrungsmitteln
- Apotheken
- Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel
- Drogenartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
- Heim- und Kleintierfutter, u.a. für Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster und Zierzölge (ohne Futter für Großtiere in Großgebinden)
- medizinisch und orthopädische Artikel

- Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Metware für Bekleidung und Wäsche
- Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
- Schuhe, Leder – und Taschenwaren
- Wohnraumleuchten (Wand-, Decken-, Stand- und Tischleuchten)
- Haushaltsgegenstände (ohne Möbel für Garten und Camping)
- Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
- Heimtextilien (Raumdekoration, Bettware)
- Elektrische Haushaltsgeräte und elektronische Erzeugnisse (Kleingeräte)
- Elektrische Haushaltsgeräte und elektronische Erzeugnisse (Großgeräte, ohne Einbaugeräte)
- Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Musikinstrumente und Musikalien
- Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel ohne Bürobedarf
- Bücher und Fachzeitschriften
- Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
- Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
- Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
- Spielwaren, Basteln
- Blumen (Schnittblumen, Blumenbindeerzeugnisse, Trockenblumen)
- Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
- Augenoptiker, Foto- und optische Erzeugnisse
- Computer, Computeriete, periphere Einheiten und Software
- Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
- Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör
- Sportartikel, Waffen- und Jagdbedarf
- Antiquitäten und antike Teppiche, Antiquariate

Diese sogenannten nahrversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente werden im Gewerbegebiet ausgeschlossen, da das gesamte Plangebiet in großem Abstand zu dem im Einzelhandelskonzept abgrenzten zentralen Versorgungsbereich liegt.

Sonstige Einzelhandelsnutzungen bleiben – wie bisher – ausnahmsweise zulässig.

- Betriebe, die sexuellen Darbietungen und / oder Dienstleistungen dienen

Die Zulässigkeit von Betrieben, die sexuellen Darbietungen und / oder Dienstleistungen dienen, wird aus den oben im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Vergnügungsstätten aufgeführten Gründen ebenfalls ausgeschlossen.

- Wohnnutzung
Die innerhalb des Gewerbegebietes auch unabhängig von einer gewerblichen Hauptnutzung vorhandenen Wohngebäude sind bereits auf der Grundlage der bisher gültigen Bebauungspläne planungsrechtlich unzulässig und damit auf ihren Bestandschutz reduziert.
Diese Situation wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4.1 nicht verändert.
Nach wie vor besteht das städtebauliche Ziel der Gemeinde Ostbevern, das Plangebiet als Gewerbestandort zu erhalten.

Eine planungstechnische Sicherung der o. g. Wohlnutzungen im Rahmen des Bebauungsplanes würde diesem Ziel widersprechen, da damit im Sinne des Immisionsschutzes ein höherer Schutzanspruch der Wohnbebauung gegenüber den unmittelbar angrenzenden Gewerbebetrieben ausgelöst würde, der zu einer Einschränkung der gewerblichen Ausnutzung der Bauflächen im Plangebiet – und im Einzelfall auch zu der derzeit ausgeübten gewerblichen Nutzung – führt.

3.1.2 Mischgebiet

Der südliche sowie südwestliche Bereich des Plangebietes wird entsprechend der bisherigen Festsetzung als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.
Zulässig sind gem. § 6 (2) BauNVO
- Nr. 1 Wohngebäude,
- Nr. 2 Geschäfts- und Bürogebäude,
- Nr. 3 Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Nr. 4 sonstige Gewerbebetriebe sowie
- Nr. 5 Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausgeschlossen werden die Nutzungen gem. § 6 (2) BauNVO
- Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe
- Nr. 6 Gartenbaubetriebe
- Nr. 7 Tankstellen
- Nr. 8 Vergnügungsstätten (das gilt auch für die ausnahmsweise Zulässigkeit gem. § 6 (3) BauNVO)
Dieser Ausschluss erfolgt mit dem Ziel, hier eine Mischung von Handwerk, Dienstleistung und Wohnen zu erreichen. Lediglich in dem mit MI* gekennzeichneten Bereich werden Tankstellen zugelassen, da an dieser Stelle auch heute bereits eine Tankstelle vorhanden ist.

- Einzelhandel
 - Einzelhandelsbetriebe mit ortskern- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten werden gem. § 1 (5) BauNVO im Plangebiet ausgeschlossen, um eine Dezentralisation der Einzelhandelseinrichtungen und damit Schwächung des Ortskernes von Ostbevern zu vermeiden. Ohne spezielles Einzelhandelsgutachten als Begründung für den Ausschluss einzelner Sortimente führt diese Einschränkung gem. Urteil 2004 des Oberverwaltungsgerichtes Münster zur Nichtigkeit des derzeitigen Bebauungsplanes.
- * BBE Handelsberatung Westfalen GmbH, Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Ostbevern, Münster, Nov. 2009
- Auf der Grundlage des vorliegenden und im Dezember 2009 vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzepts* werden somit Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten ausgeschlossen.
- Das sind gemäß sogenannter Ostbeverner Liste:
 - Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Fach-Einzelhandel mit Nahrungsmittein
 - Apotheken
 - Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel
 - Drogenartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
 - Heim- und Kleintierfutter, u.a. für Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster und Ziergeflügel (ohne Futter für Großtiere in Großgebinden)
 - medizinisch und orthopädische Artikel
 - Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schniedereibedarf, Handarbeiten, Metenware für Bekleidung und Wäsche
 - Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
 - Schuhe, Leder – und Täschnerwaren
 - Wohnraumleuchten (Wand-, Decken-, Stand- und Tischleuchten)
 - Haushaltsgegenstände (ohne Möbel für Garten und Camping)
 - Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
 - Heimtextilien (Raumdekoration, Bettware)
 - Elektrische Haushaltsgeräte und elektronische Erzeugnisse (Kleingeräte)
 - Elektrische Haushaltsgeräte und elektronische Erzeugnisse (Großgeräte, ohne Einbaugeräte)
 - Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
 - Musikinstrumente und Musikalien
 - Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel ohne Bürobedarf
 - Bücher und Fachzeitschriften
 - Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
 - Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
 - Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
 - Spielwaren, Basteln
 - Blumen (Schnittblumen, Blumenbinderezeugnisse, Trockenblumen)
 - Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
 - Augenoptiker, Foto- und optische Erzeugnisse
 - Computer, Computerzteile, peripherie Einheiten und Software

• **Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone**

- Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör
- Sportartikel, Waffen- und Jagtbedarf
- Antiquitäten und antike Teppiche, Antiquariate

Diese sogenannten Nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente werden im Mischgebiet ausgeschlossen, da das gesamte Plangebiet in großem Abstand zu dem im Einzelhandelskonzept abgrenzten zentralen Versorgungsbereich liegt.
Sonstige Einzelhandelsnutzungen bleiben – wie bisher – ausnahmsweise zulässig.

• **Bestandsicherung**

Im südöstlichen Bereich des Mischgebietes existiert eine Kfz-Werkstatt, die heute im Fall einer Neuansiedlung nicht mehr als Gewerbebetrieb, der das Wohnen nicht wesentlich stört, zu klassifizieren und demnach im Mischgebiet nicht mehr allgemein zulässig wäre. Um diesen Betrieb in seinem Bestand zu sichern und ihm darüber hinaus noch Entwicklungsmöglichkeiten zu geben, wird für den als M1** gekennzeichneten Bereich eine Festsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO getroffen. Demnach können Änderungen, Erneuerungen und Nutzungsänderungen des zulässigerweise errichteten Betriebes auf dem Flurstück zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG durch die vom Betrieb ausgehenden Geräusche oder Gerüche an den nächstgelegenen Wohn- und Mischgebieten ausgelöst werden.

3.1.3 Allgemeines Wohngebiet

Ersprechend der bisherigen Festsetzung wird für den nordwestlichen Teilbereich des Plangebietes Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt, um hier das städtebauliche Ziel der vorrangigen Wohnentwicklung weiterhin zu sichern.

In diesem Bereich werden die im Allgemeinen Wohngebiet außerdem zulässigen Nutzungen gemäß § 4 (2) BauNVO nicht eingeschränkt, um hier eine wohnverträgliche Nutzungsmischung zu ermöglichen, falls derartige Einrichtungen Standortgunst im Plangebiet sehen. Allerdings sind auch hier die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) BauNVO ausgeschlossen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Baukörperhöhen / Geschossigkeit

Vor dem Hintergrund der bei gewerblichen Anlagen stark schwankenden Geschosshöhen bildet die Festsetzung einer maximal zulässigen Geschossigkeit im Bereich des Gewerbegebietes kein geeignetes Instrument zur Begrenzung der Höhenentwicklung im Hinblick auf die Auswirkungen der Bebauung auf das Orts- und Landschaftsbild. Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ wird daher für das Gewerbegebiet eine Obergrenze für die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt und auf die Festsetzung einer Geschossigkeit verzichtet.

Die Baukörperhöhen im Gewerbegebiet werden zukünftig wie folgt festgesetzt:

- Im Bereich östlich der Gutenbergsstraße wird die maximale Baukörperhöhe (H max) – entsprechend des rechtskräftigen Standes – einheitlich auf 12,00 m festgesetzt.
- Für die Bereiche westlich der Gutenbergsstraße und westlich der Röntgenstraße wird zukünftig eine einheitliche maximale Baukörperhöhe (H max) von 10,50 m festgesetzt. Die heute im Bebauungsplan vorhandene Angabe der maximalen Traufhöhe (TH max) im Bereich westlich der Röntgenstraße entfällt zukünftig.

- Im Nordwesten des Gewerbegebietes werden für die Flurstücke 1368 und 1369 maximale Trauf- und Firsthöhen festgesetzt. Die maximale Firsthöhe (FH max) beträgt hier 10,50 m, die maximale Traufhöhe (TH max) 6,20 m.

Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 3 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Auch für das Mischgebiet und das Allgemeine Wohngebiet wird zukünftig auf die Festsetzung einer maximalen oder zwingenden Geschossigkeit verzichtet. In diesen Bereichen wird die Höhenentwicklung zukünftig durch die Festsetzung von maximalen Trauf- und Firsthöhen geregelt.

Sowohl im Allgemeinen Wohngebiet als auch im Mischgebiet beträgt die maximale Firsthöhe (FH max) 10,50 m. Die maximalen Traufhöhen (TH max) variieren in den Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten, so dass die genauen Werte der Planzeichnung zu entnehmen sind.

Unterer Bezugspunkt ist die mittlere Höhe der Oberkante der Er schlließungsstraße angrenzend an das Grundstück. Die Bezugshöhe ist für das jeweilige Grundstück durch Interpolation in der Mitte der an die Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücksseite zu ermitteln. Bei Eckgrundstücken gilt die Höhe der Verkehrsfläche als Bezugshöhe, zu der die Gebäude traufständig stehen.

3.2.2 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahlen (GRZ) für die verschiedenen Bereiche des Gewerbegebietes werden unverändert aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen und sind der Planzeichnung zu entnehmen. Um sicherzustellen, dass eine Überschreitung der Obergrenze der Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 17 BaunVO ausgeschlossen ist, wird in den Bereichen des Gewerbegebietes, in denen theoretisch eine Überschreitung der Obergrenze möglich wäre, eine maximale GFZ von 2,4 festgesetzt.

Für das Mischgebiet sowie das Allgemeine Wohngebiet wird die GRZ zukünftig einheitlich auf 0,4 festgesetzt.

Da für den Bebauungsplan Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ die Fassung der aktuellen Baunutzungsverordnung (1990) gilt, ändert sich gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 4 die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen innerhalb des Plan gebietes.

Entgegen der bisher geltenden Regelungen sind Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau NVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, gem. § 19 (4) Bau NVO nunmehr auf die Grundflächenzahl anzurechnen. Sofern im Einzelfall bereits eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die o.g. Anlagen vorliegt, genüßen diese Bestands schutz.

3.3 Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien

Die überbaubaren Flächen werden zukünftig mit Baugrenzen groß zügig festgesetzt, um eine hohe Flexibilität für die Anordnung der Gebäude zu ermöglichen. Zur Straßenverkehrsfläche und der Grün fläche am Rand des Plangebietes wird jedoch grundsätzlich ein Min destabstand von 3,0 m eingehalten, soweit nicht bereits im rechts kräftigen Bebauungsplan dieser Mindestabstand unterschritten wurde.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan vorhandene Baulinie im Nord westen des Plangebietes wird zukünftig im Bebauungsplan Nr. 4.1 durch eine Baugrenze ersetzt. Somit verbleibt lediglich eine Baulinie

im Plangebiet. Diese befindet sich im Bereich des Verbindungs weg es Hauptstraße / Keplerstraße und wurde notwendig, um an dieser Stelle eine Remise zur Unterstellung des Tankfahrzeugs und als La germöglichkeit für Flüssiggasflaschen des dort ansässigen Brennstoffhandels zu errichten.

3.4 Bauweise

Im Bebauungsplan Nr. 4 wurde im Gewerbegebiet teilweise eine offene, teilweise eine abweichende Bauweise festgelegt. Im Übergang zum Mischgebiet war bisher für den südlichen Bereich eine Einzel hausbebauung festgesetzt, im Übergang zum Wohngebiet waren bisher Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Um eine möglichst flexible Nutzung der Grundstücke mit baulichen Anlagen für die Gewerbebetriebe zu ermöglichen, wird nunmehr im gesamten Gewerbegebiet eine offene oder abweichende Bauweise festgesetzt, wobei die konkrete Zuordnung der jeweiligen Bauweise der Planzeichnung zu entnehmen ist. Die abweichende Bauweise dient dazu, in einer grundsätzlich „offenen“ Bauweise auch Gebäude längen von mehr als 50 m zuzulassen. Die Grenzabstände gem. BauO NRW sind jeweils einzuhalten.

Für das Mischgebiet und das Allgemeine Wohngebiet variieren die Festsetzungen bisher zwischen offener Bauweise, Einzelhäusern, Einzel- und Doppelhäusern und Hausgruppen. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 werden sowohl für das Mischgebiet als auch für das Allgemeine Wohngebiet einheitlich Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt. Einzige Ausnahme bildet das Mischgebiet am westlichen Rand des Plangebietes, das sich nördlich der von-Liebig-Straße befindet. Hier wird die Festsetzung „Nur Hausgruppen zulässig“ aus dem derzeitig rechtskräftigen Plan unverändert übernom men.

3.5 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung

Aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 wird lediglich eine gestalterische Festsetzung gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9 (4) BaugB übernommen, die sich auf die Gestaltung der Vorgärten bezieht:

In den als WA und MI festgesetzten Planbereichen gelten die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baugrenzen bzw. Baulinien als Vorgärten. Sie dürfen zur Straße und zur seitlichen Nachbargrenze hin keine feste Einfriedung erhalten. Als Abgrenzung zum Verkehrsraum sind Kantensteine bis zu einer Höhe von 0,20 m, gemessen von der Bürgersteigoberkante, zulässig. Für Freistütze ist bei Süd- oder West-

ausrichtung des Grundstückes ein Sichtschutz als Hecke bis 1,80 m Höhe zulässig.

Darüber hinaus werden Regelungen zur Gestaltung von Werbeanlagen aufgenommen, um eine gestalterische Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes durch Werbeanlagen zu vermeiden. Demnach sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Werbeanlagen nicht zulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 3 qm zugelassen, wobei bei freistehenden Werbeanlagen eine Höhe von 4,00 m bezogen auf die Oberkante fertiger zugeordneter Erschließungsstraße nicht überschritten werden darf. Werbeanlagen auf Dächern sind ausgeschlossen. Beleuchtete Werbeanlagen und Werbetafeln mit wechselnden Bildern sind nicht zulässig. Abweichungen sind aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise zulässig.

4 Erschließung

4.1 Straßennetz – Anbindung an das regionale Netz

Die Erschließung der Bauteile ist durch das vorhandene Straßenetz gewährleistet. Die in dem Bebauungsplan Nr. 4 festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen werden entsprechend in den Bebauungsplan Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ übernommen. Abweichend zu der bisherigen Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird im Norden der Zugang zum Spielplatz zukünftig als öffentliche Verkehrsfläche mit einer Breite von 3,0 m festgesetzt.

Die Anbindung an das regionale Netz erfolgt über die Wischhausstraße an die südlich verlaufende B 51.

4.2 Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr ist grundsätzlich auf den privaten Grundstücken unterzubringen.
Der öffentliche Anteil an Parkplätzen wird in den ausgebauten Straßen ausreichend angeboten.

4.3 Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr

Über eine Bushaltestelle an der Hauptstraße im südöstlichen Randbereich des Plangebietes besteht ein direkter Anschluss an den OPNV Richtung Münster, Telgte und Warendorf.

4.4 Fuß- und Radwegenetz

Die Erschließung des Plangebietes für den Fuß- und Radverkehr wird im Plangebiet durch die straßenbegleitenden Fuß-/Radwege sichergestellt. Zudem bestehen im Westen und Süden verschiedene Wegeverbindungen, die eine Anbindung an die Johannes-Poggendorf-Straße sowie die Hauptstraße sicherstellen. Auch diese

festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen werden entsprechend in den Bebauungsplan Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ übernommen. Ein Fußweg am nord-östlichen Rand des Plangebietes entfällt zukünftig. Die Fläche wird dem Gewerbegebiet zugeordnet.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Grün- und Freiraumgestaltung

Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ werden die freiraumbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Plangebiet übernommen. Eine öffentliche Grünfläche wird innerhalb des Plangebietes daher nur im Norden – mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ – festgesetzt. Für einen Teilbereich dieser Grünfläche wird die Zweckbestimmung „Schutz- und Trenggrün“ festgesetzt.

Zusätzlich war im Norden des Gewerbegebietes entlang des Erschließungsweges eine Fläche zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt. Zukünftig entfällt diese Festsetzung. Aufgrund der vollständigen Besiedlung des Plangebiets werden auch keine weiteren Festsetzungen zur Freiflächengestaltung des Plangebietes aufgenommen.

5.2 Eingriffsregelung

Grundlage war im Norden des Gewerbegebietes entlang des Erschließungsweges eine Fläche zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt. Zukünftig entfällt diese Festsetzung. Aufgrund der vollständigen Besiedlung des Plangebiets werden auch keine weiteren Festsetzungen zur Freiflächengestaltung des Plangebietes aufgenommen.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes gelten nun die Regelungen der Baunutzungsverordnung 1980. Demnach sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen bei der Ermittlung der GRZ miteinzubeziehen (§ 19 (4) BauNVO). Unter Einbeziehung der Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sowie den sonstigen baulichen Anlagen darf die festgesetzte GRZ um bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

Somit wird das planungsrechtlich zulässige Maß der Versiegelung innerhalb des Plangebietes durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes verringert.

Vor diesem Hintergrund werden mit den Anpassungen planungsrechtlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet.

- Arten- und Biotopschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Von einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände gem. § 44 BNatSchG wird aufgrund des anthropogen stark überformten Gebietes mit den Änderungen nicht vorbereitet. Bestehende Grünstrukturen werden erhalten.

6 Wasserflächen / Belange der Wasserverwirtschaft

Im Nordosten des Plangebietes ist eine überbaubare Fläche für einen Wasserbehälter für eine Sprinkleranlage festgesetzt. Diese Darstellung wird unverändert in den Bebauungsplan Nr. 4.1 übernommen.

7 Ver- und Entsorgung

Die Strom-, Wasser- und Gasversorgung erfolgt durch die Energieversorgung ETO GmbH & Co. KG.

Die Netze sind abschließend ausgebaut.

Für die Schmutzwasserbeseitigung steht das vorhandene Kanalnetz in ausreichender Dimension zur Verfügung.

Zwischen der Keplerstraße und dem südlich verlaufenden Weg wird ein bestehendes Leitungsrecht gesichert. Gleiches gilt für ein bestehendes Leitungsrecht zwischen Ostesch und Lienener Damm im Nordwesten des Plangebietes.

Die im Süden vorhandene Trafostation wird als „Fläche für die Ver- und Entsorgung“ gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB festgesetzt und somit planungsrechtlich gesichert.

8 Immissionsschutz

Wie unter Punkt 1.3 beschrieben, ist das Plangebiet mittlerweile nahezu vollständig bebaut.

Der Bebauungsplan Nr. 4 enthält eine Gliederung des Gewerbegebietes nach der Art der zulässigen Betriebe und Anlagen auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW von 1992.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Vorentwurfs der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ erfolgt daher

- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

9 Nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen und Hinweise

9.1 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt das Baudenkmal „Heimathaus“ sowie die Kapelle zur schmerzhaften Mutter. Beide sind seit 1988 in der Denkmalliste eingetragen. Darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als auch in seinem Umfeld weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Ostbevern, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

9.2 Altlasten

Das Kataster des Kreises über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sowie das Verzeichnis über Altstaggerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthält verschiedene Eintragungen über Altstandorte innerhalb des Plangebietes.

Auf der Fläche 50108 (Flurstücke 368, 880, 1114, 1221, Flur 28, Gemarkung Ostbevern) fanden im Jahr 2005 Rückbauarbeiten statt, bei denen im Bereich der früheren Wasch- und Pflegehalle Överunreinigungen im Untergrund verblieben sind. Durch die vorhandene Bebauung sind die Bodenverunreinigungen vor dem Zutritt von Oberflächenwässer geschützt. Schädliche Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen oder den Grundwassersleiter sind nicht zu besorgen. Die Fläche wird gewerblich genutzt. Die Notwendigkeit weitergehender Untersuchungen besteht zur Zeit nicht. Im Fall einer evtl. geplanten sensiblen Folgenutzung ist eine bodenschutzrechtliche Neubewertung der Fläche erforderlich. Im Fall eines Rückbaus der vorhandenen Bausubstanz ist die dabei freigelegte Bodenverunreinigung zu beseitigen. Die Fläche wird daher entsprechend gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB gekennzeichnet.

Die Fläche 30042 (Flurstück 1380, Flur 28, Gemarkung Ostbevern) wurde im Rahmen der 2003 durchgeführten flächendeckenden Erhebung erfasst. Seit den 1970er Jahren bis heute wird auf der Fläche ein Brennstoffhandel betrieben. Dabei werden zeitweise Brennstoffe in Form von Kohle, Heizöl, Propangas und Armachholz sowie Dieselkraftstoff auf der Fläche gelagert. Der Bereich der früheren Kohlelagerung wurde zwischenzeitlich durch eine Eigenverbrauchskanzlei überbaut. Die Lagerbehälter für Heizöl sind noch heute in Nutzung. Hinweise auf einen unzulässigen Betrieb der Lageranlagen oder auf Schadenseignisse bestehen nicht. Weegen des laufenden Betriebes handelt es sich bei der Fläche nicht um einen Altstandort im Sinne von § 2 Abs. 5 Ziffer 2 BBodSchG. Sonstige Anhaltspunkte für ein Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen sind nicht bekannt. Das Betriebsgelände wird somit nicht mehr als Altstandort im Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen des Kreises Warendorf geführt. Eine bodenschutzrechtliche Relevanz besteht für diese zur Zeit gewerblich genutzte Fläche somit nicht mehr.

Eine Kennzeichnung dieser Fläche gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB ist daher nicht erforderlich.

Die Fläche 10-29 (Flurstück 1420, Flur 28, Gemarkung Ostbevern) wurde im Rahmen der 2003 durchgeführten flächendeckenden Erhebung erfasst. Laut den Ergebnissen der Aktenauswertung wurde 1979 die Wartung von PKW, die Aufarbeitung von Gebrauchtwagen sowie ein Automobilhandel genehmigt. In dem 1979 errichteten Betriebsgebäude waren unter anderem ein Lacklagerraum sowie eine Lackier- und eine Trocknungskabine vorhanden.

Seit 1998 wird das Betriebsgebäude als Mietwerkstatt genutzt. Insbesondere wegen der früher dort betriebenen Lackiererei wird die Fläche als Altstandort gewertet.

Die Fläche wurde in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf durch das Umweltlabor ACB im Dezember 2016 orientierend untersucht. Die Boden und Bodenluft Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen durch Mineralöl (Kfz-Bereich KW und BTX) und Lösungsmittel (Lackierbereich BTX und LCKW). Hinweise auf potentielle schadstoffhaltige Auffüllungen ergaben sich ebenfalls nicht. Es besteht folglich nicht die Besorgnis, dass über den Wirkungspfad Grundwasser Auswirkungen vom gewerblich genutzten Grundstück „Kfz-Reparatur und Lackiererei Weip“ auf das übrige Plangebiet ausgegangen sind.

Eine Kennzeichnung dieser Fläche gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB ist daher nicht erforderlich.

9.3 Kampfmittelvorkommen

Da das Vorkommen von Kampfmitteln auf Grund vorhandener Luftbilder nicht ausgeschlossen werden kann, ist bei bodeneingreifenden Maßnahmen besondere Vorsicht geboten. Eine systematische Absuchung ist vor Beginn jeglicher Baumaßnahme erforderlich. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

9.4 Luftfahrthindernisse

Da keine Baukörperhöhen über 20 m zugelassen werden, sind Belege der Luftfahrt nicht betroffen.

10 Bodenordnung

Fragen der Bodenordnung sind auf Grund der abgeschlossenen Bebauung nicht mehr relevant.

11 Flächenbilanz

	Gesamtfläche	157.851 qm	100 %
davon	Gewerbegebiet	61.511 qm	39,0 %
	Mischgebiet	48.107 qm	30,5 %
	Allgemeines Wohngebiet	19.820 qm	12,5 %
	Verkehrsfläche	22.757 qm	14,4 %
	Öffentliche Grünfläche	4.913 qm	3,1 %
	Private Grünfläche	638 qm	0,4 %
	Fläche für Ver- und Entsorgung	104 qm	0,1 %

Bearbeitet im Auftrag

der Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, 18.05.2017

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	BP Nr. 4.1 "Gewerbegebiet Mitte" - Neuaufstellung
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Ostbevern
Plan-/Vorhaben (Bezeichnung):	Antragstellung (Datum): 24.05.2016
Das Plangebiet am Strand der Ortslage von Ostbevern ist nahezu vollständig bebaut. Im Osten schließen weitere gewerbliche Flächen jenseits der Wirtschaftsstraße an, im Westen, Norden und Süden befindet sich die Ortslage von Ostbevern mit Wohngebieten. In dem – aus dem bisher geltenden Bebauungsplanbereich jetzt auszunehmenden – Gebiet im Südosten wurde ein Sonderbereich für großflächigen Einzelhandel entwickelt. Von einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotsabstände gem. § 44 BNatSchG wird aufgrund des anthropogen stark überformten Gebietes mit den Änderungen nicht vorbereitet. Bestehende Grünstrukturen werden erhalten.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstossen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten vor (d.h. keine erhebliche Störung oder Tötungen und kein signifikanter Verlust des Tüngensitzes). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allgemeinsarten mit einem landesweiten günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses berechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses berechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggü. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

- (wenn bei einer FFH-Anhang IV-Arten besteht ein ungünstiger Erhaltungszustand)
 - Durch die Erfüllung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggü. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007
(4 BlmSchV; 15.07.2006)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1(1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 500 MW übersteigt (#)
	2	1.11 (1)		Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
	3	3.2 (1) a)		Inländische Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur umsetzbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
	4	4.4 (1)		Mineralölaffinerien (#)

- 2 -

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
	6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderem Bindemittel durch Stampfen, Schnecken, Rütteln oder Vibration mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)	
	7	3.1 (1)	Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Strandgelen (#)	
	8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen aus Eisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#).	
	9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenoxydmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#).	
	10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Containern) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)	
	11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)	
	12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmaßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Natriummetallen, Metallociden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)	
	13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)	
	14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmaßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)	
	15	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Gassen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefeldioxid, Phosgen (#)	
	16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Biociden (#)	
	17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundazetimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)	
	18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasersplatten, oder Holzsägematten	
	19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, Kleintierkarnationen (s. auch lfd. Nr. 200)	
	20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)	
	21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)	
	22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)	

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BlmSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungsfordernisses zusammengefasst, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandes aber als selbstständige Anlagen zu sehen sind oder immissionschutz- und planungsgerecht ohne Bedeutung sind. Insofern kommt die Systematik der 4. BlmSchV und auch die Einleitung nach Leistungsrichtern nicht immer eingehalten werden. Abstand bestimmt ist aber - unabhängig von dem Genehmigungsfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Bebauungsplan Nr. 4.1
„Gewerbegebiet Mitte“
Neuaufstellung
Gemeinde Ostbevern

- 3 -

- 4 -

Bebauungsplan Nr. 4.1
„Gewerbegebiet Mitte“
Neuaufstellung
Gemeinde Ostbevern

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BrtschV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1(1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt; auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12(1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugissen (#)
		25	2.3(1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4(1+2);	Anlagen zum Brennen von Baumit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnetit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2(1) b)	Elektro-Stahlwerke, Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtlastsichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nr. 8 und 46)
		28	3.2(4) 1)	Automobile-, Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1(1) a), d), e) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasser-stoffen einschl. stichstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1(1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1(1) m), n), o) (#)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1(1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6(1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß. (#)
		34	8.8(1) 8.10(1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71) Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schläcke (z. B. Hochofenschlacke)
		35	-	Freizeiparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)
		36	-	

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BrtschV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt; auch Biomassekraftwerke (#)
		38	8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser; Prozesswärme oder entiliziertem Abgas durch den Einsatz von Abfallöfen ohne Holzschüttzumel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		39	1.8 (2)	Elektromotorenanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehäuse Elektromotorenanlagen (*)
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralasbesten
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Zement (#)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Blumen oder Teer mit Mineralfesten einschließlich Ofen und Teespritzanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 850 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsofen, Eisen-, Temper- oder Stahlgutfüllern mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Guastelle je Tag (s. auch lfd. Nr. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgeräigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuk (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungssößen (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Bremsen oder Graphitieren (#)

Bebauungsplan Nr. 4.1
„Gewerbegebiet Mitte“
Neuaufstellung
Gemeinde Ostbevern

Bebauungsplan Nr. 4.1
„Gewerbegebiet Mitte“
Neuaufstellung
Gemeinde Ostbevern

- 5 -

- 6 -

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8(2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsätzeleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch Id. Nr. 105)
		56	5.1(1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen und der Verwendung von Lösungsmitteln bis zu 150 Kilogramm mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2(1)	Anlagen zum Beschichten, imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tünken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder Bahnen- oder Tafelholztafeln einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt;
		58	5.5(2)	Anlagen zum Isolieren von Drahten unter Verwendung von phenol- oder kreozinhaltigen Drahtlacken
		59	5.8(2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amin- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3(1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Fetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9(1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Dungemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabprodukten Knochen, Tierhäute, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11(1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
				- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
				- Anlagen, die nicht durch Id. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15(1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19(1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Viehjahr durchschnittswert
		65	7.21(1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Viehjahr durchschnittswert (s. auch Id. Nr. 193)
		66	7.23(1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Viehjahr durchschnittswert
		67	7.24(1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1(1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Ververtigung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerkstauben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsätzeleistung von 3.000 Tonnen oder mehr (s. auch Id. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10(2)	Anlagen zur physisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsätzeleistung (s. auch Id. Nr. 34) je 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbefreit
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorentriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichtferrometallen, einschließlich Autowracks, einer Gesamtfläche von 15.000 Quadratmeter oder mehr mit einer Gesamtkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichtferrometallen oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlammten mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die bei der Umschlägen von Erdashub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen entfällt
		77	9.11(2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schuttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, sowie 400 Tonnen Schuttgut oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmeteile, Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdashub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen entfällt sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW (s. auch Id. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokino (*)

Bebauungsplan Nr. 4.1
„Gewerbegebiet Mitte“
Neuaufstellung
Gemeinde Ostbevern

- 7 -

Bebauungsplan Nr. 4.1
„Gewerbegebiet Mitte“
Neuaufstellung
Gemeinde Ostbevern

- 8 -

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzen Argas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungsleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Netztromaggregat
		82	1.4 (1+2); a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzen Argas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungsleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1+2); a) und b)	Gasturbineanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2);	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Beobachten, Mehlern oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnetit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blättern von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, sowohl der Raummität der Brennranlage > m² oder mehr und die Besatzichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennranlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schnecken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 11 oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch Id. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Blümen oder Tere mit Mineralischen einschließlich Autobereitungsanlagen für bluminoide Straßenbaustoffe und Teerpflanzanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch Id. Nr. 44)
		92	3.2 (2); 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgussanlagen mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussstelle je Tag (s. auch Id. Nr. 46)
		93	3.4 (1); 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch Id. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flammen
		95	3.9 (1+ 2)	Anlagen zum Aufbürden von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Baden, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenstrichen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch Id. Nr. 10)

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch Id. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleikumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten odernickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1); 10.15 (1+2); 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (V.m. Prüfständen s. Id. Nrn. 20 und 21 sowie geschlossene Motorprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschauben)
		102	4.1 (1); k)	Anlagen zur fabrikmaßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Säfen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen in denen Pflanzenschutz- oder Wirkstoffe, giftige, gesetzlich abgesetzte oder ungiftige, gemahlen oder maschinell gemischt, abgesetzt oder umgesetzt werden (#)
		104	4.3 (1+2); a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung von biologischen Verfahrens oder von Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, sowie Pflanzen behandelt, oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch Id. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erstmischen von Natur- oder Kunsthärtzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Anstrich-, oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Farben, Lacke, Dispersionstanen) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr am flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2); b)	Anlagen zur Bearbeitung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Anwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischem Lösungsmittel von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2); b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder raffelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen entweder die zugehörigen Trocknungsanlagen enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschriften, Imprägnieren, Käschieren, Lackieren oder trocknen von Gegenständen, Materialien, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Hilfe von Kunstharzen sowie die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen

Bebauungsplan Nr. 4.1
„Gewerbegebiet Mitte“
Neuaufstellung
Gemeinde Ostbevern

- 9 -

Bebauungsplan Nr. 4.1
„Gewerbegebiet Mitte“
Neuaufstellung
Gemeinde Ostbevern

- 10 -

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Tiere, Teerl oder heißem Bäumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnformigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich den zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch sowie nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch sowie nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Darmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Haulein, Ledelieim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsatzten, Lagern oder Erthalaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Ledertarifiken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Malzereien) mit einer Vierjahresdurchschnittswert leidertarifiken
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Starkmehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Starkmehlen je Tag als Vierjahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von geröstetem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen Vierjahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierjahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sausen zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakamasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Verarbeitung von Kakao- oder Schokoladenwaren auch sowie nicht genehmigungsbedürftig

Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch sowie nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Stricken oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschorchten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamttagesschicht von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamttagesschicht von 100 Tonnen weniger als 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschorchten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdashub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzzen entfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die die Lagerung und Abdichtung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvolumen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasrohrespicher sowie Anlagen zum Lagen von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvolumen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Landeung von Guße mit einem Fassungsvolumen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelfeuerwerkskörpern, ausgenommen Anlagen, denen Kautschuk je Stunde verarbeitet werden, sofern als weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden, obwohl dies nicht ausschließlich vor vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalttechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ablösung des Motorsports dienen (Kart-Banen)

Bebauungsplan Nr. 4.1
„Gewerbegebiet Mitte“
Neuaufstellung
Gemeinde Ostbevern

- 11 -

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21(2)	Anlagen zur Inneneinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßenfahrzeugen, Tiefdruckfischen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Auflagerungsanlagen, sowie die Behälter von organischen Stoffen gereingt werden
		141	10.23(2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25(2)	Kaltanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kälteleitern von 3 t Ammonium oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch Id. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponeien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Füller-, oder Schalwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasseblonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bautelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emallieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Vellipappe (*)
		155	-	Auslieferungssäge für Tiefkuhrost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebsstätte für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebsstätte der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Spezialionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitpark ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch Id. Nr. 36)

- 12 -

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Matratzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flüssigsäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennvorlage 4 m ³ oder mehr oder die Bevölkerung mehr als 100 km ² und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennvorlage beträgt, ausgenommen elektrisch betriebene Brennöfen, die diskontinuierlich, ausgenommen durch Abfuhrleitung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch durch besondere Wahl emissionsarme Schmelzaggregate nicht genehmigungsfähig) (s. auch Id. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Materialien oder Kunststoffen durch ein elektrisches oder chemisches Verfahren zur Ausbildung eines glänzenden oder lackierten Effekts
		166	5.7 (2), a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrozusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigproduktmassen, soweit keine geschlossenen Wertezeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifschalen, Binden-, Körper-, Papieren oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohrräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Rauchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen gefräschter Waren je Tag, ausgenommen
		170	7.20 (2)	- Anlagen in Gaststätten, - Räucheröfen mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		171	7.27 (1+2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren), mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmmalz je Tag als Vierjahresdurchschnittswert
		172	7.28 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierjahresdurchschnittswert und (Mälzesse) Brennereien
				Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Bebauungsplan Nr. 4.1
„Gewerbegebiet Mitte“
Neuaufstellung
Gemeinde Ostbevern

- 13 -

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprührohren zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahredurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Beleuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocken von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Atoll oder Deponiegas mit einer Feuerungsärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, sowie in diesen Anlagen Abfälle vor deren Belebung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauteilschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebstoffen ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch sowohl nicht genehmigungsbefürdigt
		180	10.10 (1) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Märschieren) oder zum Färbeln ab 2 t/d von Fasern oder textilen Farbbezeichnungen einschließlich der Spinnrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefergten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sonieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Gas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Presereien oder Stanzerien (*)
		186	-	Schrottplätzle bis weniger als 1.000 m ² Gesamtfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Küchen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmerien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

- 14 -

Bebauungsplan Nr. 4.1
„Gewerbegebiet Mitte“
Neuaufstellung
Gemeinde Ostbevern

Abstands- klassen	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegerbetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebüschen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierstieljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchwertverwaltungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schottgütern bei Gefahrengutannahmesstellen, sowie weniger als 400 t Schuttgut je Tag bewegen können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionssharfen) oder Druckfarben unter Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Bebauungsplan Nr. 4.1
„Gewerbegebiet Witte“
Neuaufstellung
Gemeinde Ostbevern

- 15 -

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. Blattseit	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleinfeuerkrematorien (s. auch Id. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt;
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichtferrometallen (s. auch Id. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierreien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch Id. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmacherien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reifenspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnerien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Rundreinigung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kauschuh eingesetzt werden (s. auch Id. Nr. 138)